



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EINGEGANGEN 03. April 2012

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED] 74653 Künzelsau,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Koblenz,
Schlossmühlgasse 11, 74653 Künzelsau,

g e g e n

die ITT GmbH, vertr. d. d. Gf. Ahmet Tan Doel, Oststraße 115, 40210 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] 40212 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit einer Frist bis zum 27.02.2012
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 796,30 € nebst Zinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.7.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn die Klägerin nicht Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Flugreise.

Die Klägerin buchte über die Beklagte für sich und zwei Mitreisende eine Flugreise von Antalya nach Stuttgart für den 26.6.2011. Der Abflug sollte ausweislich der Flugtickets um 15 Uhr, ausgeführt von der Fluggesellschaft Corendon Airlines erfolgen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlagen K 1, 7 und 9 (Bl. 5, 11 und 29ff d. A.) verwiesen. Die Klägerin und ihre Mitreisenden flogen nicht mit dem für sie vorgesehenen Flug, sondern mit einem späteren Flug nach Erfurt und fuhren anschließend per Bus, Bahn und Kfz nach Künzelsau. Die Klägerin hatte sich den verpassten Flug nicht telefonisch von der Beklagten bestätigen lassen.

Die Klägerin behauptet, sie sei am 26.6.2011 gegen 12:05 Uhr am Abflugschalter am Flughafen erschienen. Der gebuchte Flug sei zu diesem Zeitpunkt bereits abgeflogen gewesen und um 14:32 Uhr in Stuttgart gelandet. Für die anderweitige Beförderung seien ihr Kosten in Höhe von insgesamt 796,30 € entstanden, wegen der Einzelheiten wird auf die Seite 2 der Klageschrift verwiesen (Bl. 2 d. A.).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 796,30 € zzgl. 4 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz seit dem 18.7.11 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass sich der Flug am 26.6.2011 geändert habe, die Klägerin pünktlich am Flughafen erschienen sei und die Mehrausgaben nach Grund und Höhe erforderlich gewesen seien.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden, insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 30.1.2012 verwiesen (Bl. 42 d. A.). Im Übrigen wird auf alle Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 und 2 BGB in der geforderten Höhe gegen die Beklagte zu.

Der Beförderungsvertrag ist zwischen den Parteien geschlossen worden, die Fluggesellschaft war nur die Erfüllungsgehilfin der Beklagten. Da der Vertragsschluss mit dem Zugang der Bestätigung der Beklagten erfolgte bzw. mit der Zahlung aufgrund der dort enthaltenen Rechnung, ist der Inhalt der Bestätigung für diese Frage maßgeblich. Für die Eigenschaft der Beklagten als Vertragspartnerin der Klägerin spricht, dass die Bestätigung von ihr, der Beklagten, und nicht etwa der Fluggesellschaft ausgestellt wurde. Die den Flug ausführende Fluggesellschaft lässt sich der Bestätigung auch nicht ohne weitere Recherchen entnehmen, weil diese nur mit dem Kürzel „CAI“ benannt wird. Die auf der Rückseite der Bestätigung befindlichen Allgemeinen Reisebedingungen weisen ausschließlich die Beklagte als Reiseveranstalterin aus. Die Klägerin buchte hier zwar eine Nur-Flugreise und damit keine „Reise“ im Sinne der §§ 651a ff BGB. Daraus folgt aber nichts anderes, weil die Beklagte ihre Allgemeinen Reisebedingungen nicht im juristisch engen Sinne verwendete, sondern auch für Nur-Flugreisen. Andernfalls wäre deren Abdruck auf der Rückseite der Bestätigung überflüssig gewesen. Indiziell ergibt sich die

Eigenschaft der Beklagten als Vertragspartnerin zudem aus den Flugtickets, weil diese von der Beklagten und nicht etwa von der Fluggesellschaft ausgestellt wurden.

Der Schadensersatzanspruch richtet sich nicht nach § 283 BGB, sondern nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 und 2 BGB. Durch den behaupteten Abflug des Flugzeugs vor der Ankunft der Klägerin und ihrer Mitreisenden um ca. 12:05 Uhr am Flugschalter ohne die Klägerin und deren Mitreisende ist die geschuldete Flugleistung nicht gem. § 275 Abs. 1, 2. Alt. BGB objektiv unmöglich geworden. Da der Vertragszweck bei einem Flugbeförderungsvertrag – das Ziel zu erreichen – auch durch eine verspätete Beförderung erreicht werden kann, handelt es sich bei diesem Vertrag um kein absolutes Fixgeschäft (BGH NJW 2009, 2743f). Der Vortrag der Klägerin zur Vorverlegung des Flugs ist mangels ausreichenden Bestreitens der Beklagten, § 138 Abs. 2, als unstreitig anzusehen, weil ihr Bestreiten mit Nichtwissen gegen § 138 Abs. 4 ZPO verstößt. Da sich die Beklagte als Erfüllungsgehilfin der Fluggesellschaft bedient, ist sie gehalten, sich von dieser die tatsächlichen Flugzeiten benennen zu lassen. Die Vorverlegung des Flugs stellte auch eine vertragliche Pflichtverletzung der Beklagten dar. Der Satz „Änderungen der hier aufgef. Flugzeiten bleiben vorbehalten“ in ihrer Bestätigung berechnete die Beklagte nicht zur Vorverlegung des Flugs, weil die Klausel gem. § 308 Nr. 4 BGB unwirksam ist. In Kombination mit der 24-stündigen Rückbestätigungsklausel in der Bestätigung ist die Änderungsklausel aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers, §§ 133, 157 BGB, so zu verstehen, dass die Beklagte den Flug 24 Stunden abzüglich einer angemessenen Anreise- und Eincheckzeit vorverlegen durfte, für eine Verlegung auf einen späteren Abflugzeitpunkt lässt sich der Klausel keine Einschränkung entnehmen. Im Rahmen des § 308 Nr. 4 BGB sind Änderungsvorbehalte unwirksam, die das Zumutbarkeitskriterium ersatzlos wegfallen lassen, wie etwa im Fall des Vorbehalts, einen Fahrplan jederzeit zu ändern (Palandt, BGB, 70. Aufl., § 308, Rn. 25). So liegt der Fall auch hier, weil für die Verlegung auf eine spätere Abflugzeit keine zeitliche Schranke bestand.

Soweit die Beklagte das pünktliche Erscheinen der Klägerin und ihrer Mitreisenden am Abflugtag mit Nichtwissen bestreitet, ist dies unbeachtlich. Erheblich wäre der Vortrag nur, wenn die Beklagte positiv behaupten würde, die Klägerin und ihre Mitreisenden seien zu spät am Flughafen erschienen, was die Beklagte nicht tut. Durch ein zu spätes Erscheinen könnte nämlich der Anspruch der Klägerin durch Missachtung einer Mitwirkungsobliegenheit entfallen sein. Für den Fall der §§ 280f BGB fehlt es insoweit an einer gesetzlichen Regelung, obwohl – wie der vorliegende

Fall zeigt – Mitwirkungsobliegenheiten auch bei diesen Vorschriften unterfallenden Schuldverhältnissen bestehen können. Die sonach planwidrige Regelungslücke ist durch entsprechende Anwendung von § 326 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. BGB zu schließen. Im Rahmen dieser Vorschrift trifft die Darlegungs- und Beweislast zumindest für die Nichtbeachtung einer Mitwirkungsobliegenheit den Schuldner (Staudinger, BGB – Neubearbeitung 2009, § 326, Rn. C 101).

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung war nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich. Aufgrund der Bekundungen des Vertreters der Birce-Tour, die die Klägerin in ihrer persönlichen Anhörung mitgeteilt hat, lag eine der Beklagten zuzurechnende ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung im Sinne von § 281 Abs. 2, 1. Alt. BGB vor. Indem der Vertreter die Klägerin auf den angeblich letzten anderweitigen Flug nach Deutschland verwiesen hat und der Klägerin diesen Flug nur entgeltlich angeboten hat, obwohl die Klägerin der Entgeltlichkeit zunächst widersprach, hat er ausreichend klargestellt, dass der Klägerin kein kostenfreier Ersatzflug mehr angeboten wird. Die Erklärungen der Klägerin hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten. Die Bekundungen des Vertreters der Birce-Tour muss sich die Klägerin zurechnen lassen, weil die Beklagte in den von ihr ausgestellten Flugtickets dieses Unternehmen als „Reisevermittler/Agent“ aufgeführt hat. Ob die Birce-Tour vorliegend tatsächlich als Reisevermittlerin oder Agentin in die Buchung eingebunden war, kann dahinstehen. Aus der maßgeblichen Sicht eines nicht juristisch vorgebildeten Flugreisenden kann davon ausgegangen werden, dass ein „Agent“ für ein von ihm vertretenes Unternehmen bezogen auf Leistungen, für die gerade er als solcher benannt worden ist, verbindliche Erklärungen abgeben kann. Soweit das Gericht protokolliert hat, dass die Klägerin von einem Vertreter der „Birge-Tour“ sprach, ist davon auszugehen, dass es sich um ein bloß phonetisches Missverständnis entweder auf Seiten der Klägerin oder des Gerichts handelt.

Der Klägerin ist durch die Pflichtverletzung der Beklagten ein Schaden im Form von Aufwendungen für eine Ersatzbeförderung in Höhe von insgesamt 796,30 € entstanden. Mangels ausreichenden Bestreitens der Beklagten ist der von der Klägerin behauptete Kostenanfall in dieser Höhe als unstrittig anzusehen. Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Mehrausgaben nach Grund und Höhe erforderlich waren. Dieses Bestreiten lässt zunächst nicht erkennen, ob der Kostenanfall selbst überhaupt bestritten wird, weil die Beklagte auf das Kriterium der „Erforderlichkeit“ abstellt. An der „Erforderlichkeit“ des Kostenaufwands bestehen

aber keine Zweifel, weil die Klägerin die gewählte Ersatzstrecke im einzelnen dargelegt hat, diese Darlegungen hat die Beklagte nicht bestritten.

Die Klägerin muss sich kein Mitverschulden bei der Schadensentstehung gem. § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen, weil sie sich den Flug nicht rückbestätigen ließ. Die Rückbestätigungsobliegenheit hätte nur dann Bedeutung, wenn die Beklagte den Flug hätte verlegen dürfen, was wie aufgezeigt nicht der Fall war.

II.

Zinsen kann die Klägerin gem. §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB verlangen, wegen der mit Schreiben vom 1.7.2011 (Anlage K 5) gesetzten Frist aber erst ab dem Tag nach Fristablauf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 ZPO. Die Berufung wird für die Klägerin nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: 796,30 €

~~_____~~

Ausgefertigt

~~_____~~, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

